

kanntgeworden sind und an deren Geheimhaltung grundsätzlich ein persönliches Interesse des Patienten besteht. Eine Offenbarung der ihm anvertrauten Tatsachen erfordert u. U. auch die Gutachterfähigkeit des Arztes. Die Offenbarung solcher Tatsachen gegenüber den Rechtspflegeorganen und die Einbeziehung dieser Tatsachen in die allseitige und umfassende Prüfung der Täterpersönlichkeit und des Tatgeschehens ist in der Regel gerade Sinn der Begutachtung (§40 Abs. 1 StPO). Im übrigen begründet amtliche Gutachterfähigkeit kein Vertrauensverhältnis im Sinne des § 136 StGB.

Ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließender *Widerstreit der Pflichten* (§20 StGB) könnte dann vorliegen, wenn sich der Arzt zur Anzeige einer gesetzlich nicht anzeigepflichtigen Straftat entschließt, z. B. nachdem er feststellte, daß eine Person schwer mißhandelt worden ist. Er würde in solchen Fällen zu Recht sein ärztliches Berufsethos über die Schweigepflicht nach § 136 StGB stellen.

Der Schweigepflicht der nach § 136 StGB Verpflichteten entspricht das *Recht*, im Strafverfahren als Zeuge *die Aussage* über das zu *verweigern*, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekanntgeworden ist. Ein Recht zur Aussageverweigerung besteht jedoch nicht, wenn der Verpflichtete nach dem Strafgesetz zur Anzeige verpflichtet ist (§ 27 Abs. 1 StPO) oder wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit ist (§ 27 Abs. 2 StPO).

Aus dieser Formulierung ist erkennbar, daß die Pflicht zur Meldung bestimmter Tatsachen (z. B. gegenüber Dienststellen des Gesundheitswesens) nicht identisch ist mit der Pflicht zur Aussage vor den Rechtspflegeorganen. Während § 136 StGB die Offenbarung des Berufsgeheimnisses zuläßt, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird das Aussageverweigerungsrecht nach § 27 StPO nur insoweit eingeschränkt, als nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist bzw. Befreiung von der Verschwiegenheit erteilt wurde. Daraus ergibt sich, daß z. B. der Arzt über die aus medizinischen Erwägungen meldepflichtigen Tatsachen im Strafverfahren die Aussage verweigern kann, wenn der Berechtigte ihn nicht von der Schweigepflicht befreit hat. Mit dieser Auffassung werden keineswegs staatliche Interessen beeinträchtigt. Wird z. B. im Gerichtsverfahren eine sachkundige Stellungnahme über bestimmte Erkrankungen eines Angeklagten notwendig, so wird das Gericht in der Regel einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen (§§ 38 ff. StPO).

### *Zur mehrfachen Gesetzesverletzung bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit*

Enthalten Tatbestände gegenüber anderen eine speziellere Regelung (*lex specialis*), so verdrängt diese stets die allgemeinere (Gesetzeskonkurrenz in der Form der *Spezialität*). So sind die Tatbestände der Erpressung (§ 127 StGB), der Vergewaltigung (§ 121 StGB), der Nötigung zu einem sexuellen Verhalten (§122 StGB) und des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen (§212 StGB), infolge der Anwendung von Zwang zu einem näher beschriebenen Verhalten, im Verhältnis zur Nötigung (§129 StGB) Spezialbestimmungen; § 129 StGB kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

Die §§ 126, 127, 129, 121, 122, 212 StGB *konsumieren* die Bedrohung (§130 StGB), weil die Bedrohung Bestandteil dieser Straftaten ist. Der Raub (§ 126 StGB) konsumiert die Nötigung (§ 129 StGB) und die erste Alternative, des Diebstahls, die Wegnahme (§ 158 und § 177 StGB), da diese Bestandteil der Ausführung des Raubes sind (Gesetzeskonkurrenz in Form der Konsumtion).

Wird durch die Gewaltanwendung oder Drohung im Falle der Nötigung, der Erpressung, des Raubes oder der Freiheitsberaubung vorsätzlich eine körperliche Mißhandlung vorgenommen, eine Gesundheitsschädigung oder der Tod bewirkt, so liegt *Tateinheit* mit § 115, § 116 Abs. 2 oder § 112 bzw. § 113 StGB vor. Im Falle der Nötigung kann auch Tateinheit mit § 116 Abs. 1 und § 117 StGB vorliegen; denn Raub, Erpressung, Nötigung und Freiheitsberaubung können trotz der Gewaltanwendung oder Drohung so begangen werden, daß keine Körperverletzung oder Tötung eintrat; im Falle vorsätzlicher Körperverletzung oder Tötung ist daher Tateinheit zu bejahen (z. B. § 116 und § 126 StGB bzw. § 117 und § 126 StGB). Tateinheit liegt auch dann vor, wenn durch die Anwendung von Waffen oder Gegenständen, die als Waffen benutzt werden, ein schwerer Fall des Raubes oder der Erpressung nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB begründet ist: Die vollständige strafrechtliche Charakterisierung des kriminellen Geschehens erfordert in solchen Fällen die tateinheitliche Anwendung von § 116 StGB (bzw. § 112 StGB) und § 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.<sup>59)</sup>

59) Vgl. „OG-Urteil vom 31. 1. 1969“, Neue Justiz, 7/1969, S. 217; J. Schreiter, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzung . . .“, a. a. O.